

beres, non confirmati, exteri ignotique, duo mares vel feminae duae pro infanti diversi sexus, tandem plures duobus. Unter Religiösen sind die Mitglieder approbierter Orden, nicht aber die Glieder religiöser Congregationen zu verstehen. Uebrigens bemerkt Dr. Scherer in seinem R.-R., zweiter Band, 79, sehr treffend: „Auch Weltgeistliche sollen nicht leicht Pathestelle übernehmen.“ In vielen Diöcesen ist auch die bischöfliche Erlaubnis dazu erforderlich. Somit durfte unser Regulare ohne Sünde seine Einwilligung zur Pathenschaft nicht geben. Außer der Fähigkeit fehlte ihm aber auch der animus munus adeundi; er wußte von der ganzen Handlung nichts.

Kann der Stellvertreter wirklicher Pathe werden? Gewiß nicht. Er hatte bei der Taufe gar nicht die Absicht, als Pathe zu fungieren, es fehlt somit die zweite Bedingung. Der Stellvertreter will aber durch Rathabierung des fehlerhaften Actes die Sache gut machen und erklärt sich nachträglich als wirklichen Pathen? Was nun? Dr. Scherer gibt Antwort: „Der Stellvertreter ist nicht Pathe; es kann jemand die ohne sein Vorwissen verfügte Stellvertretung ratihabieren, nicht aber nachträglich für den thatsächlich oder rechtlich nicht vorhanden gewesenen Pathen als Pathe eintreten.“ (R.-R., 2. 79.) Der Stellvertreter kann als Taufzeuge betrachtet werden, kann die Pflichten des Pathen übernehmen, von einer geistlichen Verwandtschaft aber kann keine Rede sein.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

XII. (Uebles Nachrede gegen Eine Person durch Einen Act vor einer größeren Anzahl von Personen begangen.) Vorbemerkung. Diesem Falle kommt ein anderer gleich, wenn nämlich Jemanden nur vor ganz wenigen Personen Uebles nachgeredet wird, aber mit der Voraussicht, daß dies einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen wird. Es ist daher dieser letztere Fall in der nachstehenden Erörterung als inbegriffen zu betrachten.

Bekanntlich vertritt der hl. Alphons (th. m. 1. 2. n. 45.) die Ansicht, daß, wenn durch Einen sündhaften Act mehrere Objecte tangiert werden, welche zwar derselben moralischen Species angehören, deren jedes aber nach moralischer Auffassung in sich abgeschlossen ist — objecta totalia — ebensoviele Sünden vorhanden seien, als Objecte tangiert werden. Diesem Sage gibt jedoch der heilige Lehrer (l. c. n. 49.) in unserem Falle keine Folge, da eben die Unterstellung fehle, „cum jus ad famam sit unicum apud omnes.“ Er will sagen: mein Recht, daß man mir nichts übles bei A nachrede, ist nicht verschieden von meinem Rechte, daß dies bei B nicht geschehe u. s. w. Daraus folgert er für die Beichte, es genüge, wenn sich der Pönitent mit den Worten anlagt: Detraxi coram pluribus,

d. h. ohne ziffermäßige Angabe der Personen, vor welchen die üble Nachrede begangen wurde.

Man möchte nun meinen, folgerichtig genüge es schon zu sagen: *Detraxi*, ohne den Beisatz: *coram pluribus*. Wenn man jedoch die Sache noch von einem anderen Gesichtspunkt, nämlich von der *species theologica* (im Unterschied von *species moralis*) aus betrachtet, nach welcher die Sünden in Tod- und lässliche Sünden geschieden werden, wird sich zeigen, daß dieser Beisatz erforderlich ist. 1. Ueberhaupt hängt bei äußeren Sünden als solchen, welche gegen den Nächsten begangen werden, — und eine solche ist die üble Nachrede — die *species theologica* von dem Schaden ab, welcher hiedurch dem Nächsten zugefügt wird, ob derselbe bedeutend oder gering ist. Nun wird durch eine üble Nachrede (wenn auch in einer wichtigen Materie) von ganz wenigen, ein oder zwei Personen mit der Voraussicht, daß dieselbe nicht einer größeren Anzahl zu Ohren kommen werden, dem Nächsten (von besonderen Umständen abgesehen) nur ein geringer Schade zugefügt, hingegen ein bedeutender, wenn dies vor einer größeren Anzahl geschieht, oder auch vor ganz wenigen, jedoch mit der Voraussicht, daß es einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen werde. 2. Der Nachweis kann auch also geführt werden, wodurch zugleich der vorangehende ergänzt wird: Der gute Ruf ist allerdings ein bedeutendes Gut des Menschen und daher dessen ungerechte Schädigung ein *peccatum ex genere suo mortale*. Jedoch besteht der gute wie der üble Ruf nicht in der Meinung, welche ganz wenige, ein oder zwei Personen von jemanden haben, sondern „in *communi aestimatione hominum*.“ Somit ist die üble Nachrede bei ganz wenigen Personen ohne die Voraussicht einer weiteren Verbreitung noch keine Verletzung des guten Rufes und daher auch nicht Todsünde; wohl aber, wenn dieselbe (in einem wichtigen Stücke) vor einer größeren Anzahl von Personen begangen wird, oder zwar vor ganz wenigen, aber mit der Voraussicht weiterer Verbreitung. Weil demnach in unserem Falle die üble Nachrede als Todsünde erst durch den Beisatz: *coram pluribus* erkenntlich gemacht wird, so ist dieser Beisatz erforderlich.

Es sei noch beigefügt, daß die gebräuchliche Definition von *detractio* als *illicita vel injusta laesio famae alienae* die gewöhnlich vorkommenden Fälle im Auge hat; denn in dem seltener vorkommenden Falle, in welchem die *detractio* nur vor ganz wenigen Personen und ohne Voraussicht weiterer Verbreitung, ja vielmehr mit der gegentheiligen Voraussicht begangen wird, trifft sie nach dem sub 2 Gesagten nicht zu.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

**XIII. (Die causa occasionalis damni ist nicht re-
stitutionspflichtig.)** Titius, ein reicher Realitätenbesitzer in
Latronenburg, wird eines Tages, da er allein zuhause ist, von drei